

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Erbringung von Dienstleistungen Zweckverband Ostholstein (ZVO)

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Zweckverband Ostholstein, die nicht durch gesonderte Satzung oder AEB erfasst werden, gelten nachstehende Bedingungen; ersatzweise gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen oder Regelungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausgehandelt sind und von dem Zweckverband Ostholstein schriftlich bestätigt werden. Im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ist auf diese Allgemeinen Geschäftsverbindungen hinzuweisen.
- 1.3 Geschäftsbedingungen von Kunden finden keine Anwendung.

2. Leistungen

- 2.1 Der Zweckverband Ostholstein erbringt administrative und technische Dienstleistungen für die Abwasserentsorgung.
- 2.2 Der Zweckverband Ostholstein sichert eine fachgerechte Abwicklung der mit dem Kunden vereinbarten Dienstleistung zu.

3. Entgelt

- 3.1 Sofern für die Dienstleistung des Zweckverbandes Ostholstein kein konkreter Preis vereinbart ist, gilt für die jeweilige Dienstleistung stets der Preis als vereinbart, der der am Tag der Dienstleistungserbringung gültigen Preisliste des Zweckverbandes Ostholstein entspricht. Die Preise verstehen sich einschl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Als Datum des Zahlungseingangs gilt der Tag, an welchem der Betrag bei dem Zweckverband Ostholstein vorliegt oder dem Geschäftskonto des ZVO gutgeschrieben wird.
- 3.3 Die Aufrechnung ist nur statthaft, wenn die Gegenforderung rechtskräftig ausgeurteilt ist oder von dem Zweckverband Ostholstein schriftlich anerkannt wurde.
- 3.4 Zahlungen des Kunden mit Wechsel sind ausgeschlossen.
- 3.5 Rechnungen werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig und zahlbar. Dienstleistungen des Zweckverbandes Ostholstein mit einem Rechnungsbetrag von bis zu 25,00 € sind sofort nach Leistungserbringung fällig und zahlbar. Fällige Beträge werden schriftlich angemahnt. Jede Mahnung kostet 2 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 2,50 €. Für die Einziehung werden 3 % des Forderungsbetrages, mindestens 3,50 € berechnet. Daneben hat der Schuldner Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu entrichten. Der Schuldner hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden des Zweckverbandes Ostholstein überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

4. Haftung

- 4.1 Für von dem Zweckverband Ostholstein oder seinen Erfüllungsgehilfen und Vertretern verursachte Schäden haftet der ZVO nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist eine Haftung des ZVO auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Bei schuldhafter Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten sind, haftet der ZVO nicht. Rechte des Kunden aus Gewährleistung bleiben hiervon unberührt.



ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN

4.2 Für Schäden, die dem Zweckverband Ostholstein durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden an seinen Einrichtungen oder Sammelbehältnissen entstehen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Hinweis zum Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von dem ZVO zum Zwecke der Erbringung ihrer Dienstleistung und zur Abrechnung erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet. Die Daten werden gelöscht, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenwirken.

Timmendorfer Strand, den 11.04.2005

gez H. Suhren
Verbandsvorsteher